

Kinderkrippe Kilchberg Reglement

Von der Schulpflege erlassen am 8. Dezember 2021 mit Beschluss Nr. 2021-1548.
Von der Schulpflege überarbeitet und an der Sitzung von 25. März 2024 mit
Beschluss Nr. 2024-62 erlassen.

Gültig ab 1. August 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsträgerschaft.....	3
2.	Zuständigkeiten	3
3.	Öffnungszeiten.....	3
4.	Aufnahme, Priorität, Austritt, Kündigung, Änderung, Wegzug	3
4.1.	Aufnahme	3
4.2.	Priorität.....	4
4.3.	Austritt / Kündigung / Änderung	4
4.4.	Wegzug.....	4
5.	Grösse der Kindergruppen	4
6.	Abholen der Kinder	4
7.	Essen	4
8.	Krankheit	4
9.	Ferienplanung.....	5
10.	Kleider / Windeln	5
11.	Betreuungskosten	5
12.	Reduktion und Zuschläge	5
13.	Unterstützungsleistungen / Betreuungsgutscheine	6
14.	Anmeldegebühr	6
15.	Rechnungsstellung	6
16.	Versicherungen	6
17.	Gültigkeit.....	6
18.	Inkraftsetzung	7

1. Rechtsträgerschaft

Die Kinderkrippe Kilchberg ist ein Betrieb der Politischen Gemeinde Kilchberg. Sie erfüllt die kantonalen Vorgaben, verfügt über eine Betriebsbewilligung der Sozialbehörde Kilchberg und ist Mitglied des Verbands Kinderbetreuung Schweiz (Kibesuisse).

2. Zuständigkeiten

Die Kinderkrippe Kilchberg ist dem Ressort Bildung zugeordnet. Die Schulpflege ist zuständig für die Festsetzung des Krippentarifs, legt das jährliche Budget fest. Mindestens ein Mitglied der Schulpflege übt die Fachaufsicht über die Kinderkrippe Kilchberg aus.

Fachlich und personell wird die Kinderkrippe durch die Krippenleiterin bzw. den Krippenleiter geführt mit der Befugnis, Betreuungsverträge mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten abzuschliessen. Die Führungsverantwortung und die Dienstaufsicht obliegen der Leiterin bzw. dem Leiter der Abteilung Bildung.

3. Öffnungszeiten

Die Kinderkrippe Kilchberg ist von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 18:30 Uhr geöffnet. Die Eltern sind angehalten, sich zwingend an diese Zeiten zu halten.

Bringen 07:00 Uhr bis spätestens um 9:00 Uhr (Frühstück 7:30 Uhr bis 8:15 Uhr)
Abholen Ab 17:00 Uhr bis 18:30 Uhr

Die Krippe bleibt zwei Wochen im Sommer (während der zweiten und dritten Schulferienwoche, Kalenderwochen 30 und 31) und über die Weihnachten und den Jahreswechsel analog der Gemeindeverwaltung Kilchberg geschlossen. Vor offiziellen Feiertagen schliesst die Krippe um 17:00 Uhr. Änderungen dieser Handhabung werden frühzeitig kommuniziert.

An folgenden Tagen bleibt die Krippe zusätzlich geschlossen:

- Karfreitag und Ostermontag
- Auffahrt mit nachfolgendem Freitag
- Pfingstmontag
- 1. Mai
- 1. August
- Weiterbildungstag Personal, Daten werden frühzeitig kommuniziert

4. Aufnahme, Priorität, Austritt, Kündigung, Änderung, Wegzug

4.1. Aufnahme

In der Kinderkrippe Kilchberg werden Kinder im Alter ab 12 Wochen bis vor dem Kindergarten-eintritt aufgenommen. Die Mindestbelegung pro Woche beträgt zwei ganze Tage (200%).

Über die definitive Aufnahme eines Kindes in die Krippe entscheidet die Krippenleitung. Sie achtet dabei auf die Aufgabe und den Zweck der Kinderkrippe und auf die betriebliche Verträglichkeit einer Neuaufnahme. Die Kinderkrippe führt eine Warteliste.

Bei Aufnahme eines Kindes wird zwischen der Krippe und den Eltern/Erziehungsberechtigten ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.

4.2. Priorität

Dem Grundsatz nach haben die Kinder derjenigen Eltern Vorrang, die in Kilchberg Wohnsitz haben und erwerbstätig sein müssen. Die Kinder der Eltern mit Wohnsitz in Kilchberg, werden denjenigen vorgezogen, deren Eltern nicht in Kilchberg wohnen, aber in Kilchberg arbeiten. Härtefälle werden separat angeschaut. Geschwister aus Familien, welche bereits ein oder mehrere Kinder in der Kinderkrippe betreuen lassen, haben bei der Aufnahme Vorrang. Sofern und solange noch Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder von auswärts wohnenden und arbeitenden Eltern aufgenommen werden. Auswärts wohnende Eltern haben keinen Anspruch auf Betreuungsgutscheine; es wird ausschliesslich der Volltarif verrechnet.

4.3. Austritt / Kündigung / Änderung

Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Monats gekündigt oder angepasst werden. Die Krippentaxe ist bis zum Ablauf des Vertrages geschuldet, auch wenn das Kind schon vor Vertragsablauf die Krippe nicht mehr besucht.

Eine allfällige Kündigung durch die Gemeinde bedarf eines Beschlusses der Schulpflege. Vom dreimonatigen Kündigungsrecht macht die Gemeinde nur in Ausnahmefällen Gebrauch; dieses ist im Beschluss zu begründen.

4.4. Wegzug

Bei Wegzug steht der Krippenplatz ab Wegzugsdatum noch für sechs Monate zur Verfügung. Eine Vertragsverlängerung ist möglich, falls der Platz nicht von einer in Kilchberg wohnhaften Familie benötigt wird. Ab Wegzugsdatum entfällt der Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

5. Grösse der Kindergruppen

Eine Kindergruppe besteht aus maximal 12 Kindern, wobei Babys bis zu einem Alter von 18 Monaten und Kinder mit speziellen Bedürfnissen eineinhalbfach zählen.

6. Abholen der Kinder

Die Kinder dürfen nur von den Betreuerinnen bekannten Personen abgeholt werden. Wird das Kind von einer fremden Person abgeholt, muss dies der Krippenleitung oder Gruppenleitung vorgängig mitgeteilt werden. Bei den Krippenmitarbeitenden unbekanntenen Personen kann das Vorweisen eines Ausweises verlangt werden.

7. Essen

Die Säuglinge und Kinder werden in der Kinderkrippe verpflegt. Die Mahlzeiten werden gemeinsam mit den Betreuerinnen eingenommen. Dabei wird auf eine gesunde, dem Alter entsprechende Ernährung geachtet.

8. Krankheit

Kinder, die aus Krankheitsgründen nicht in die Krippe kommen können, müssen bis spätestens um 08:00 Uhr des betreffenden Tages bei der Krippe abgemeldet werden.

Kinder mit ansteckenden Krankheiten (z.B. Durchfall, Erbrechen, Scharlach, etc.), Läusen oder Fieber dürfen die Krippe nicht besuchen.

Kinder, die den normalen Tagesablauf (mit Aufenthalt im Freien) aus gesundheitlichen Gründen nicht mitmachen können, gelten als krank und können nicht in der Krippe betreut werden.

Medikamente müssen in der Originalpackung mit den nötigen Anweisungen persönlich den ausgebildeten Fachpersonen übergeben werden. Fiebersenkende Zäpfchen werden in der Krippe nicht verabreicht.

Wenn Kinder in der Krippe krank werden, werden die Eltern sofort benachrichtigt. Es wird erwartet, dass die Eltern das Kind in einem solchen Fall so rasch wie möglich abholen.

Kinder brauchen viel Ruhe und Zuneigung, um richtig gesund zu werden. Daher sollten sie mindestens einen Tag ohne Krankheitssymptome sein, bevor sie wieder in die Krippe kommen.

9. Ferienplanung

Ferien ausserhalb der Betriebsferien sind der Krippe möglichst früh, spätestens eine Woche im Voraus, bekannt zu geben. Feriendaten sind verbindlich, da die Personalplanung entsprechend angepasst wird.

10. Kleider / Windeln

Um das Ausrutschen zu verhindern, tragen alle Kinder Hausschuhe in der Kinderkrippe. Die Eltern sind gebeten, diese Schuhe und Ersatzkleidung in den dafür vorgesehenen Körben zu deponieren. Die Kleidung des Kindes ist der Witterung anzupassen.

Die Betreuerinnen gehen mit den Kindern oft ins Freie, auch bei nassem Wetter. Die Kinder sollten in ihren Kleidern turnen, basteln und mit Sand und Wasser spielen dürfen.

Je nach Jahreszeit sind folgende Kleidungsstücke unbedingt mitzubringen:

- Regenhose, Regenjacke und Gummistiefel
- Winterstiefel, Kappe, Handschuhe, Skihose, Winterjacke und Schal
- Badehose und Sonnenhut

Die Windeln werden von der Krippe gestellt.

11. Betreuungskosten

Den Eltern wird eine Monatspauschale verrechnet, basierend auf dem vereinbarten Betreuungsumfang. Der Basistarif für 100 % Betreuung pro Tag beträgt für einen Monat CHF 651.00. Ausserordentliche Zusatztage werden separat, mit dem Tagestarif von CHF 155.00 pro Tag verrechnet.

12. Reduktion und Zuschläge

Während der Eingewöhnungszeit der Kinder werden die Eltern mit einbezogen. Diese Zeit wird zum normalen Tarif des Grundtarifes verrechnet. Es werden keine Rabatte gewährt.

Bei Abwesenheiten, länger als zwei ganze Wochen, wird pro Tag eine Verpflegungspauschale von CHF 10.00 erlassen. Vorausgesetzt die Abmeldung ist mindestens 21 Tage vor Beginn der Abwesenheit bei der Leitung der Kinderkrippe eingetroffen.

Für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie wird ein Rabatt von 10 % auf den Grundtarif gewährt.

Für Kleinkinder bis zum Ende des 18. Monats wird ein Zuschlag von 15 % auf den Grundtarif erhoben.

Die Kinderkrippe nimmt Platzreservierungen entgegen. Diese sind kostenpflichtig, sofern der Platz während der Reservationszeit nicht weitergegeben werden kann. Den Eltern wird dafür monatlich Rechnung gestellt. Diese berechnet sich aus 90 % der Grundpauschale pro Betreuungstag.

13. Unterstützungsleistungen / Betreuungsgutscheine

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Kilchberg können ihren Anspruch auf Betreuungsgutscheine bei der Schulverwaltung Kilchberg geltend machen. Das Reglement und die dazugehörigen Ausführungen zur „Abgabe von Betreuungsgutscheinen für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter in der Gemeinde Kilchberg“ definieren die Voraussetzungen, die Tarifstufen sowie den Modus einer Auszahlung. Unterlagen sind erhältlich via Kinderkrippe oder Schulverwaltung oder können von der Webseite der Schule Kilchberg heruntergeladen werden.

14. Anmeldegebühr

Die Anmeldegebühr beträgt CHF 100.00 pro Kind und ist innert 30 Tagen zu bezahlen, andernfalls wird die Anmeldung hinfällig. Die Gebühr ist unabhängig einer Aufnahme geschuldet und wird auch bei einem Rückzug der Anmeldung oder im Falle einer Ablehnung nicht erlassen oder rückerstattet.

15. Rechnungsstellung

Die Verrechnung erfolgt monatlich aufgrund der Präsenzliste (Monatspauschale plus evtl. Zusatztage) und muss innerhalb von 30 Tagen bezahlt werden.

16. Versicherungen

Die Kinder sind während des Aufenthaltes nicht gegen Unfall versichert.

Die Eltern sind verpflichtet eine Unfallversicherung für ihre Kinder abzuschliessen. Eine Haftpflichtversicherung ist Sache der Eltern und wird empfohlen.

17. Gültigkeit

Mit der Anmeldung ihres Kindes anerkennen die Eltern die Gültigkeit des Krippenreglements und verpflichten sich, dieses einzuhalten.

18. Inkraftsetzung

Dieses Krippenreglement wurde von der Schulpflege erlassen und tritt am 1. August 2024 in Kraft. Für neue Vertragsabschlüsse, ab 26. März 2024, tritt dieses Reglement per sofort in Kraft. Dieses Krippenreglement ersetzt alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden Regelungen, Beschlüsse und Weisungen.

SCHULE KILCHBERG

Susanne Gilg
Schulpräsidentin

Cornelia Schütz
Leiterin Abteilung Bildung